

**Satzung des
Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. – TTSV
beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung am 01.12.1990 in Jena**

geändert am 04.04.1992 in Erfurt
geändert am 29.04.1995 in Jena
geändert am 03.05.1998 in Masserberg
geändert am 28.04.2000 in Gera
geändert am 03.07.2005 in Jena
geändert am 30.04.2006 in Jena
geändert am 19.04.2008 in Erfurt
geändert am 24.04.2010 in Erfurt

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Thüringische Tanzsportverband e.V.“ (TTSV) - im folgenden kurz Verband genannt - ist der regionale Zusammenschluss der Amateurtanzsportvereine des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und anderer dem Amateurtanzsport dienenden Vereine und Organisationen im Freistaat Thüringen. Der Verband hat seinen Sitz in Jena.
2. Der Verband wurde am 01. Dezember 1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter dem Aktenzeichen VR 315 eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Jena.
4. Der Verband ist Mitglied des
 - Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und hierüber im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und des
 - Landessportbundes Thüringen e.V. (LSBTh)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist es
 - 1.1. den Tanzsport in seiner ganzen Breite zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - 1.2. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der deutschen und thüringischen Sportjugend im Deutschen Sportbund sowie im Landessportbund Thüringen zu fördern
 - 1.3. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Tanzsportverband, dem Landessportbund Thüringen, den anderen Fachverbänden sowie dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 1.4. gemeinsam mit den Vereinen Wettbewerbe zu organisieren, damit sich die Tanzsportler aller Altersstufen fachgerecht im Wettkampf messen können,
 - 1.5. dafür Sorge zu tragen, dass besonders talentierte Kinder und Jugendliche eine besondere Förderung erhalten,
 - 1.6. entsprechend der Rahmenrichtlinien des DTV die für die Ausübung unseres Sports erforderlichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Fachkräften zu organisieren.
2. Der TTSV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Thüringische Tanzsportverband steht auf dem Boden des Amateursports.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Tanzsports. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Die Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung über eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung eines Präsidiumsmitgliedes trifft die Mitgliederversammlung.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
7. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Freistaates, des Landessportbundes, des DTV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

II. Abschnitt: Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem TTSV gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Die Vereine oder Abteilungen von Vereinen müssen im Freistaat Thüringen beheimatet sein
 - 2.2. Landesfachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Für jede Tanzsportart kann nur ein Fachverband Mitglied des TTSV sein. Sie müssen rechtsfähige Vereine (Verbände) sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.

Der Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft im TTSV ist nur bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im DTV und im LSBTh möglich.

3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche (städtische, staatliche usw.) Institutionen sowie rechtsfähige Sportvereine, die nicht der Sportart Tanzen zuzuordnen sind, sein, die die Bestrebungen des TTSV fördern.
4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich um den Tanzsport oder den TTSV hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung des TTSV hierzu ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des TTSV zu richten. Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Satzung des Vereins, die Aufnahme in den Landessportbund Thüringen, die Eintragung in das Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des TTSV. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Mit der Antragstellung unterwirft sich das zukünftige ordentliche Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes (derzeit benannt in § 5 der Satzung des DTV).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.1. mit dem Wegfall der im § 4 geforderten Voraussetzungen
 - 2.2. bei Vereinen, Landesfachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung und Institutionen auch durch ihre Auflösung
 - 2.3. bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im DTV oder/und LSBTh.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss gemäß § 15 dieser Satzung.
5. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des TTSV berührt werden
 - 1.2. auf Förderung durch Mittel, die der TTSV zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhält, je nach Maßgabe und Möglichkeit des Haushaltes
 - 1.3. sich in Fragen der Verwaltung und Organisation beraten zu lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten;
 - 2.2. die Satzung und die Ordnungen des TTSV einzuhalten;
 - 2.3. die betreffenden Beschlüsse des Präsidiums des TTSV zu befolgen und zu vollziehen;
 - 2.4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des TTSV einzusetzen;
 - 2.5. sich nicht unsportlich zu verhalten;
 - 2.6. nicht das Ansehen des TTSV zu schädigen;
 - 2.7. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Finanzordnung des TTSV, die die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt und die sie entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Zeit ändern kann.

III. Abschnitt: Organe

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Vollversammlung der Thüringischen Tanzsportjugend (TTSJ)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1.1. den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern und
 - 1.2. dem Präsidium.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien zur Arbeit des Verbandes. Sie beschließt unter anderem über den Haushalt, Satzungsänderungen und die Finanzordnung. Sie wählt das Präsidium, die Kassenprüfer und erteilt Entlastung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. April und dem 15. Mai als Jahreshauptversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Benachrichtigung der Mitglieder per Brief oder per Email oder durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV (Tanzspiegel/Tanzjournal) oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des TTSV (www.ttsv-tanzen.de) einberufen. Bei einer Benachrichtigung der Mitglieder per Brief oder Email gilt die Einladung als erfolgt, wenn sie an die vom Mitglied mitgeteilte oder sonst wie veröffentlichte Post- oder Emailadresse versandt worden ist.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
6. Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einberufen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden, vertretungsberechtigten Stimmen beschlussfähig.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge, in der die Präsidiumsmitglieder im § 12 aufgeführt sind.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim 1. Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, wird eine erneute Stichwahl durchgeführt. Besteht danach immer noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich per Brief oder per Email den Verbandsmitgliedern zuzustellen ist. Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.
14. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des TTSV.
15. In Eilfällen kann das Präsidium von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen. Für Satzungsänderungen ist dieses schriftliche Verfahren unzulässig. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der Vorlage zustimmen. Schweigen gilt als Stimmenthaltung. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll und der zugleich mit der Anfrage mitzuteilen ist, muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Stellungnahme der Mitglieder zu der schriftlichen Anfrage muss mittels Einschreibebrief erfolgen. Die Unterlagen über die schriftliche Abstimmung sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder gemäß § 4, Zi. 2.1. für je angefangene 10 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte pflicht- und termingemäße Mitgliedererhebung gegenüber dem DTV. Jedes ordentliche Mitglied, welches seine Mitgliedererhebung nicht termingerecht an die Geschäftsstelle des DTV eingereicht hat, erhält auf der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Einzelmitglieder nur eine Stimme
 - 1.2. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - 1.3. fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme eines Vertreters an der Mitgliederversammlung und der dortigen Beratung, jedoch kein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu zwei Vertreter entsenden, von denen jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt ist. Dieser muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Die Vertretung eines Mitgliedes durch andere Mitglieder ist unzulässig.
4. entfällt.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Präsident/in
 - 1.2. 1. Vizepräsident/in
 - 1.3. 2. Vizepräsident/in (Breitensport)
 - 1.4. Schatzmeister/in
 - 1.5. Sportwart/in
 - 1.6. Pressesprecher/in
 - 1.7. Schriftführer/in
 - 1.8. Lehrwart/in
 - 1.9. Jugendwart/in
 - 1.10. je ein Vertreter der Landesfachverbände mit besonderer Aufgabenstellung
2. Präsidiumsmitglied kann jedes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitgliedes oder jedes Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Präsidiumsmitglieder
 - 3.1. unter 1.1. bis 1.8 werden von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - 3.2. unter 1.9. von der Vollversammlung der Thüringischen Tanzsportjugend gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt,

- 3.3. unter 1.10. von ihren Landesfachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung gewählt
4. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen, der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung des Präsidenten/der Präsidentin allein oder eines Vizepräsidenten/in in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister erforderlich und ausreichend.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
8. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes innerhalb einer Legislaturperiode ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
10. Die Präsidiumsmitglieder sind ihrem Verein gegenüber unabhängig. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Präsidiums zu vertreten und können auf den Mitgliederversammlungen nicht Delegierte ihres Vereines sein.

§ 13 Thüringische Tanzsportjugend (TTSJ)

1. Die Thüringische Tanzsportjugend ist die Jugendorganisation des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V.
2. Sie gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 14 Ordnungen

Für die Verbandsmitglieder gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

1. Verbandsgerichtsordnung des DTV
2. Turnier- und Sportordnung des DTV
3. Finanzordnungen des DTV und des TTSV
4. Geschäftsordnung des TTSV
5. Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildung von Wertungsrichtern, Ausbildung von Turnierleitern im DTV
6. Fernsehordnung des DTV
7. Werbeordnung des DTV
8. Verleihungsordnung des DTV
9. Ehrenordnung des TTSV
10. Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code)

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

1. Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
2. Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten.

§ 16 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. einschließlich der TTSJ zu gewähren. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwendet.